

Hiermit ist das schwierigste Problem der Untersuchung angesprochen. Auf den ersten Blick liegt es nahe, auch in diesen Fällen die §§ 156, 163 StGB nicht eingreifen zu lassen. Solches ergäbe jedenfalls eine „radikale“ Anwendung des oben entwickelten Gedankens von der „Zweckbindung“ dieser Strafvorschriften an die prozessuale Funktion der eIV. Denn auch in den hier genannten Fällen ist die eIV, streng betrachtet, überflüssig, und zwar gemessen an der konkreten prozessualen Situation; die strafrechtliche Sanktion ließe sich also auch hier als „Übermaß“ ansehen.

Dennoch wird man hier anders entscheiden, die Strafbarkeit der eIV also bejahen müssen. Beruht die konkrete Entscheidungs-Irrelevanz der fraglichen Tatsachengabe darauf, daß diese Angabe vom Gegner nicht bestritten wird, oder darauf, daß eine andere Anspruchsvoraussetzung im Prozeß nicht bewiesen werden kann, so steht bereits der gerade im Strafrecht besonders wichtige Gedanke der *Vorhersehbarkeit* und *Rechtsgewißheit* entgegen, in der Frage der Strafbarkeit auf die konkrete Entscheidungserheblichkeit und nicht auf die „abstrakte“ Anspruchs-Relevanz abzustellen. Es ist nämlich bei Antragstellung noch gar nicht abzusehen, wie die Einlassung des Gegners lauten und wie der Richter das ihm in der Beweisfrage nach § 287 i. V. m. § 294 ZPO zustehende Würdigungsermessen betätigen wird. Es muß aber bereits im Zeitpunkt der Antragstellung, zu dem ja auch die Vorlage der eIV bereits vorgesehen ist, für den, der die eIV abgibt, klar und fest derjenige Tatbestand umrissen sein, von dem die Strafbarkeit der falschen eIV abhängen soll.

Mit demselben Gedanken läßt sich schließlich auch die strafrechtliche Relevanz solcher anspruchsrelevanten eIV begründen, die deshalb für den konkreten Ausgang des Prozesses unerheblich sind, weil *weitere*, für die Stattgabe des Antrags erforderliche Voraussetzungen überhaupt nicht schlüssig behauptet sind. Denn auch hier ist es von vornherein nicht abzusehen, ob es bei dieser Unschlüssigkeit bleiben wird oder ob nicht – etwa auf einen Hinweis des Richters nach § 139 ZPO – die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des geltendgemachten Rechts doch noch nachträglich substantiiert werden.

Davon abgesehen ist bei Nichterfüllung weiterer Tatbestandsanforderungen eine gewisse Beeinflussung der konkreten richterlichen Entscheidung von der auf *ein* Tatbestandsmerkmal bezogenen eIV nicht auszuschließen. Das „Ja“ oder „Nein“ zum Antrag als solchen kann zwar nicht mehr von der eidesstattlich versicherten Tatsache abhängen; die ebenfalls prozeßwesentliche und sogar in gewissen Grenzen den Umfang der Rechtskraft der Entscheidung beeinflussende *Begründung* des Urteils wird aber durch die eIV mitbestimmt. Denn der Richter wird – jedenfalls im Regelfall – die in der eIV genannte Anspruchsvoraussetzung kraft der eIV als gegeben erachten und sich daher gehindert sehen, die Abweisung des Antrags auf das Fehlen *dieses* Erfordernisses zu stützen. Dies wiederum kann sich – gerade im Hinblick auf spätere Prozesse – ungünstig für den Gegner auswirken. Auch dieser Fall liegt also in der prozessualen Zweckrichtung der eIV und damit auch im Schutzbereich der §§ 156, 163 StGB.

Mit dem hier erzielten Ergebnis, daß für die Frage der „Erheblichkeit“ der eIV nicht die „konkrete“, sondern die „abstrakte“ Entscheidungsrelevanz – anders ausgedrückt: die Zugehörigkeit der eidesstattlich versicherten Tatsache zu den *Stattgabevoraussetzungen* des Antrags –

maßgeblich ist, gewinnt letztlich auch eine Formel sowohl an Legitimation als an Profil, mit der Rechtsprechung und Lehre seit langem das „Wesen“ der §§ 156, 163 StGB (und der übrigen Aussagedelikte) umschreiben: es handle sich nicht um „konkrete, sondern „abstrakte“ Gefährdungsdelikte⁶.

Die Ausbildung der Gerichtsreferendare und die Stellung der Gerichtsassessoren in Italien

Von Prof. Dr. Gerhard Luther, Hamburg

Ausbildung der Gerichtsreferendare in Italien ausschließlich auf Richterlaufbahn ausgerichtet. Einstellung der Referendare nur im Rahmen des Bedarfs der Justiz. Kein allg. Ausbildungsanspruch. Für Anwälte und Verwaltungsjuristen eigener Ausbildungsweg. Nach Universitätsabschlußprüfung noch bes. Aufnahmeprüfung für Justizdienst. Referendareinsatz, -betreuung und Schlußbeurteilung untersteht Obersten Richterrat. Zum Teil Einsatz als Hilfsrichter während Ausbildungszeit möglich. Unterhaltzuschüsse. Kein Assessorexamen. Einstellung als Gerichtsassessor erfolgt durch den Obersten Richterrat.

Über das rechtswissenschaftliche Studium und auch über die Anwaltslaufbahn in Italien ist in dieser Zeitschrift bereits berichtet worden¹. Eine Neuregelung der Ausbildungsvorschriften für Referendare² gibt Veranlassung, den Werdegang der künftigen Richter näher zu betrachten.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Befähigung zum Richteramt keineswegs den Weg zu allen juristischen Berufen öffnet. Bereits nach Abschluß des Universitätsstudiums muß der Bewerber seine Wahl treffen, welchen Beruf er ergreifen will. Wissenschaft, Anwaltschaft, Notariat, Verwaltungsdienst haben eigene Ausbildungswege, so daß sich das Abschlußexamen des Gerichtsreferendars als reine Fachprüfung für die Richterlaufbahn darstellt.

Ebenso wie Richter und Staatsanwälte bilden auch Gerichtsreferendare (*uditori giudiziari*) und Gerichtsassessoren (*aggiunti giudiziari*) einen Teil des Richterstandes³. Nicht das bestandene Abschlußexamen an der Universität eröffnet den Weg zur Justiz, vielmehr ist eine weitere *Prüfung* (Eingangsprüfung) in Form eines Wettbewerbs (*concorso*) abzulegen, bei dem eine bestimmte Punktzahl erreicht werden muß; die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen sind Sieger und erhalten die Zu-

¹ Siehe schon RGSt. 13, 161; aus der Literatur z. B. Dreher StGB 34. Aufl. Anm. C 2 zu § 156; grundsätzlich Gallas GA 57, 316.

² Sturm, Juristenausbildung in Frankreich und Italien, JR 1969, 241 ff.; Luther, Anwaltsberuf und Altersversorgung der Anwaltschaft in Italien, JR 1970, 409 ff. (zum Anwaltsberuf siehe auch den Kommentar von A. und V. Palladino – La professione forense, 1971 – zum Ges. n. 36 vom 22. 1. 1934, geändert durch Ges. n. 91 vom 17. 2. 1971). – Zum Studium vgl. ferner Wacke, Das Jurastudium in Italien, JuS 1964, 77 f., zur Richterlaufbahn Luther, Einführung in das italienische Recht (1968) S. 116 f., und die dort angegebene Literatur (mein vor 20 Jahren in JZ 1956, 84 ff. erschiener Bericht über Studium und Richterlaufbahn in Italien ist inzwischen weitgehend überholt).

³ Maßgebend ist jetzt die Ausbildungsordnung vom 18. 11. 1975 (D. P. 18. 11. 1975 n. 620), durch die die bisherige Ausbildungsordnung vom 27. 4. 1962 (Leggi 1962, 1277) aufgehoben worden ist.

⁴ Art. 118 R. D. 30. 1. 1941 n. 12 mit Änderungen gem. Ges. vom 11. 8. 1973 n. 533. Das Gesetz führt den Titel *Ordinamento giudiziario* (Ord. giud.) und bringt Regeln, die im deutschen Recht teils im Gerichtsverfassungsgesetz, teils im Deutschen Richtergesetz enthalten sind. – Zu Richtern im engeren Sinne gehören allerdings auch nach italienischem Recht die Gerichtsreferendare und -assessoren nicht; Picozzi, *Ordinamento giudiziario*, in: *Enciclopedia forense* (Bd. V, 1961), S. 363 ff.